Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 31

Artikel: Erfindungs- und Musterschutz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578116

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Gesellschaft (Unternehmerin) erhält per m² und per Jahr während 18 Jahren Fr. 4. 85, wovon Fr. 2. 25 für Amortisation und Fr. 2. 60 für Unterhaltung verwendet (Construct. mod.)

Erfindungs= und Musterschutz.

Bundesrathsbeschluß betreffend die Leiftung des Beweises, daß das Modell*) einer patentirbaren Erfindung

existirt. (Bom 23. Oftober 1888.)

Der schweizerische Bundesrath — in Ausführung der Art. 14,3 und 15 des Bundesgesetes betreffend die Gr= findungspatente und des Art. 9 der Bollziehungsverordnung vom 12. Oktober 1888; auf den Vorschlag seines Departe= ments des Auswärtigen (Handelsabtheilung) — beschließt:

Art. 1. Der Beweis betreffend das Vorhandensein eines

Modelles wird erbracht:

a. durch Einreichung berjenigen Modelle, deren bleibende Hinterlegung obligatorisch ift, beim eidgenössischen Amt

für gewerbliches Eigenthum;

b. durch Einreichung derjenigen Modelle, die nicht bleibend hinterlegt werden, beziehungsweise photographischer Aufnahmen derselben, beim eidgenösstischen Umt, zum Behuf amtlicher Vergleichung mit den die Patentgesuche be=

gleitenden schriftlichen Darlegungen.

Mit Ginwilligung des eidgenössischen Amtes kann von ber Einreichung der Modelle dieser Kategorie Umgang ge= nommen werden; in diesem Falle genügt es und ist der Einreichung in jeder Beziehung äquivalent, wenn sie einem Experten des eidgen. Amtes an einem dritten Ort des Inlandes zur Verfügung geftellt werden.

Art. 2. Die bleibende Hinterlegung der Modelle ift obli=

gatorisch:

a. für Erfindungen betreffend Werke und Schalen von Taschenuhren;

b. für Erfindungen im Gebiete der Handfeuerwaffen.

Die bleibend hinterlegten Modelle gehen in das Eigen=

thum der Eidgenossenschaft über.

Der Bundesrath behält sich vor, je nach Maßgabe der Erfahrung, auch für andere Erfindungen die bleibende Sinter=

legung der Modelle zu fordern.

Art. 3. Denjenigen Modellen, beziehungsweise photographischen Aufnahmen derselben, welche nicht persönlich durch die Patentbewerber oder ihre Vertreter eingereicht wer= den, find Begleitscheine beizulegen, welche folgende Angaben enthalten:

ben Namen und die genaue Abresse bes Patentbewerbers; im Vertretungsfalle den Namen und die genaue Abresse des Vertreters;

den Titel der Erfindung, auf welche sich das Modell be= zieht:

im Falle eines bestehenden provisorischen Patentes dessen

Nummer; wenn es sich um ein Zusappatent handelt, den Titel und

die Rummer des Hauptpatentes.

Art. 4. Das eidgen. Amt besorgt die in Art. 1, b vor= gesehene Vergleichung durch seine Organe, eventuell durch einen beigezogenen Sachverständigen. Die Vergleichung er= ftreckt sich auf Prüfung der Uebereinstimmung der einge= reichten Gegenstände mit der schriftlichen Darlegung der Er= findung im Umfang ihrer charafteristischen Merkmale. Dienen Photographien als Grundlage, so wird auch untersucht, ob beren Aufnahme nach der Natur stattgefunden hat. Der Be= fund wird protokollirt, das Protokoll zu den Batentakten ge= legt und ein Doppel dem Patentbewerber zugestellt.

Erscheint die Uebereinstimmung mangelhaft, oder ergeben fich Zweifel über die Grundlage der photographischen Aufnahmen, so muß die Existenz des Modelles unter Borbehalt, im Rekursfall, der Entscheidung einer höhern Inftanz verneint werden.

Art. 5. Entscheibet das eidgen. Amt die Frage der Eri= ftenz des Modelles in verneinendem Sinn, so kann ber Patentbewerber innert drei Monaten, vom Datum der Zu= stellung des bezüglichen Bescheides gerechnet, an das eidge= nöffische Departement, zu deffen Reffort das Amt gehört, refurriren. Dieses wird unter Zuziehung von Experten auf Grund der Unterbreitung des Modelles selbst den endgültigen Enticheid fällen.

Dem Rekurs wird nur Folge gegeben, wenn innert der dreimonatlichen Nothfrist Sicherheit für Deckung der Kosten

geleistet wird.

Art. 2. Die Vergleichungen finden in der Regel in den Geschäftslokalitäten des eidgen. Amtes statt; doch können die Instanzen Ausnahmen bewilligen. Auf Verlangen müssen die Patentbewerber die Auspackung der Modelle, beziehungs= weise deren allfällige Demontirung, durch Delegirte besorgen laffen. Die Instanzen übernehmen keinerlei Berantwortlich= feit für Beschädigung der zur Vergleichung beigestellten Mo= belle. Diese sind spätestens 8 Tage nach endgültiger Erledigung der Modellfrage aus den Geschäftslotalen zu entfernen, widrigenfalls das eidgen. Amt nach Gutdünken darüber verfügen wird.

Art. 7. Die Kosten des Verfahrens fallen zu Lasten bes Patentbewerbers; berfelbe hat zum Voraus für beren

Bezahlung eine entsprechende Sicherheit zu leiften.

Die Gebühr für eine vom eidgen. Amt vorgenommene Bergleichung beträgt Fr. 10. Findet die Bergleichung auß= wärts statt, so werden außerdem Reise-Entschädigung und Taggelder für den Erperten nach Maßgabe der Verordnung vom 26. November 1878 verrechnet.

Die Expertisenkosten ber zweiten Instanz werden burch

das Departement bestimmt.

Art. 8. Als Datum der Beweisleiftung für die Eriftenz bes Modelles im Sinne bes Art. 18 der Vollziehungsverord= nung vom 12. Oftober 1888 gilt ber Tag, an welchem von Seite der Patent=Bewerber die Requisite betreffend hinter= legung des Modelles beim eidgen. Amte, beziehungsweise feine Vergleichung durch dasselbe, erfüllt wurden.

Art. 9. Wenn ein Refurs zu Gunften bes Patentbewer= bers entschieden wird, so kommt Art. 8 nur bann zur Gel= tung, wenn das Modell mährend des Inftanzenzuges keine Beränderungen erfahren hat. Andern Falles gilt als Datum der Beweisleiftung der Tag, an welchem das Modell der Expertise zweiter Inftang in ben Geschäftslokalen bes eib= genöfsischen Amtes oder an drittem Ort zur Verfügung ge= ftellt, beziehungsweise ber Tag, an welchem die Sicherheit für die Bezahlung der Koften des Rekursverfahrens geleiftet murde.

Ausstellungswesen.

Bur rheinthal. Gewerbeausstellung in Thal. (Forts.) Würdig schließt sich an die vorgenannte Möbelgruppe die Schlafzimmereinrichtung bon Kafpar Anecht, Möbelschreiner in Thal, an, zu welcher das Bettwaarengeschäft J. A. Egger in Thal die mit geschmackvoller Handstickerei verzierten Paradekissen, Decken 2c. 2c. und Konrad Beerli, Tapezirer in Buchen, die Matrazzen und Polstermöbel geliefert haben. Solche Arbeiten, wie diese, stehen jedem herrschaftlichen Hause selbst mit hochgespannten Ansprüchen wohl an. Aber nicht

^{*)} Laut Art. 14, 3 des Gesetzes gilt als Modell die Ausführung der Erfindung, d. h. der Gegenstand selbst, oder eine andere förper-liche Darstellung derselben, welche deren Wesen klar erkennen lätt.